

Nr. 32**Luberti gegen Italien**

Urteil vom 23. Februar 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 75.

Beschwerde Nr. 9019/80, eingelegt am 19. Mai 1980; am 19. Juli 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken, Art. 5 Abs. 1 lit. e; Anspruch auf gerichtliche Entscheidung „innerhalb kurzer Frist“ über Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung, hier: Einweisung in ein psychiatrisches Justiz-Krankenhaus, Art. 5 Abs. 4; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Sicherungsmaßnahmen gegenüber psychisch kranken Straftätern, Art. 202-222 StGB; Richtervorbehalt bei der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen gegen psychisch kranke Straftäter, Art. 635 StPO.

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. e durch Unterbringung in psychiatrischem Justiz-Krankenhaus; jedoch Verletzung von Art. 5 Abs. 4 durch Überschreitung der angemessenen Frist der gerichtlichen Überprüfung der Unterbringung durch die Überwachungskammer Neapel; Anträge auf Ersatz materiellen Schadens wegen fehlender Kausalität zurückgewiesen; immaterieller Schaden durch Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil des Gerichtshofs ausgeglichen; für Kosten und Auslagen des innerstaatlichen Verfahrens 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro]* zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 6. Mai 1982 zu dem Ergebnis, (mit zehn Stimmen gegen zwei) dass Art. 5 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt ist; (einstimmig), dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt (s.u. Ziff. 23).

Die beim Gerichtshof gebildete Kammer hat nach Rücksprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und dem Delegierten der Kommission, beide werden in dem Urteil namentlich nicht genannt, nach Art. 26 und 36 VerFO-EGMR am 27. Januar 1984 entschieden, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

A. Die Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer (Bf.) Luciano Luberti, geb. 1924, ist italienischer Staatsangehöriger und lebt zur Zeit [des Verfahrens vor dem Gerichtshof] in einem kirchlichen Hospiz. Am 20. Januar 1970 hatte er in Rom seine Mätresse mit mehreren Schüssen getötet und dann die Wohnung verlassen, in der der Leichnam zurückblieb.

Am 25. März 1970 fand die Polizei nach einer Selbstanzeige des Bf. den Leichnam. Die Tatumstände ließen darauf schließen, dass der Täter nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen war.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Obwohl ein Strafverfahren eingeleitet worden war, [blieb der Bf. auf freiem Fuß], er wurde erst am 10. Juli 1972 festgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war das Hauptverfahren wegen Mordes bereits eröffnet.

9. Am 17. Januar 1976 verurteilte das Schwurgericht Rom den Bf., der sich als nicht schuldig bezeichnete, zu 21 Jahren Gefängnis wegen Mordes sowie zu 1 Jahr Gefängnis und 500.000,- Lire [ca. 258,- Euro] Geldstrafe wegen Besitzes von Kriegswaffen.

10. Der Bf. legte Berufung ein und machte erstmals seinen krankhaften Geisteszustand zur Tatzeit geltend.

Am 24. November 1976 ordnete das Berufungsschwurgericht Rom ein psychiatrisches Gutachten an, das die beiden Sachverständigen am 11. November 1977 vorlegten. Nach ihren Feststellungen litt der Bf. zum Zeitpunkt der Tat unter paranoiden Wahnvorstellungen (sindrome paranoica), die ihn seiner Willensfähigkeit (capacità di volere) beraubten, und es handelte sich bei ihm, zum Zeitpunkt des Gutachtens, um eine im psychiatrischen Sinn gefährliche Person.

Dieses Gutachten wurde von dem Sachverständigen (consulente tecnico) der Schadensersatz fordernden Nebenkläger bestritten; deshalb ordnete das Gericht am 17. November 1978 ein weiteres Gutachten über die Frage an, ob der Bf. sich zur Tatzeit teilweise oder völlig in einem Zustand psychischer Erkrankung befand und ob er eine Gefahr für die Gesellschaft darstelle. Die drei neuen Gutachter untersuchten den Bf. mehrfach; ihre letzte Untersuchung fand am 14. Mai 1979 statt. Ihr Gutachten bestätigte das erste Gutachten im Wesentlichen, kam jedoch im Hinblick auf die exakte Diagnose der Krankheit zu einem anderen Ergebnis; es stellte fest, dass dem Bf. zum Zeitpunkt des Verbrechen auch die Verständnisfähigkeit gefehlt habe und nicht nur die Willensfähigkeit (capacità d'intendere e di volere). Das Gutachten bewertete auch das Verhalten des Bf. während der mit den Sachverständigen geführten Gespräche. Es erwähnte bestimmte Symptome der diagnostizierten Krankheit: Der Größenwahn des Bf. zeige sich in seiner Selbstüberschätzung, in seinem Überlegenheitskomplex gegenüber den Sachverständigen, in seiner Überzeugung, unsterblich zu sein, sowie in der Ablehnungshaltung gegenüber seiner Umwelt. Außerdem seien Anzeichen von Verfolgungswahn erkennbar, wenn der Bf. behauptet, Opfer großangelegter internationaler Verschwörungen zu sein. Schließlich bestätigt das Gutachten, die festgestellte Psychose habe mit Sicherheit bereits „zum Zeitpunkt der Ereignisse, die das Strafverfahren ausgelöst haben,“ bestanden.

Das Gericht schloss sich dieser Auffassung an. Am 16. November 1979 sprach es den Bf. wegen seiner psychischen Krankheit (infermità psichica, Art. 88 StGB) frei und ordnete seine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus für zwei Jahre an. Diese Sicherungsmaßnahme war auf Art. 222 StGB in der zu jener Zeit geltenden Fassung gestützt (s.u. Ziff. 18). Die Vorschrift sah u.a. vor, dass in einem Fall wie diesem der Richter die Einweisung zwingend für zwei Jahre auszusprechen hatte, da die Sozialgefährlichkeit des Angeklagten gesetzlich vermutet wurde.

Obwohl das Gericht gesetzlich nicht dazu verpflichtet war, bewertete es auch den Geisteszustand des Bf. zum Zeitpunkt des Urteils. Es folgte ins-

besondere den Schlussfolgerungen der beiden Gutachten im Hinblick auf die Unzurechnungsfähigkeit des Bf. und in Bezug auf die Bewertung seiner Gefährlichkeit. Das Gericht fügte hinzu, diese sei nicht nur vermutet, sondern nach übereinstimmender Einschätzung der Sachverständigen reell und sie müsse auch als Element für eine spätere Überprüfung der Persönlichkeit des Bf. im Hinblick auf die Beendigung der Unterbringung hervorgehoben werden. Das Gericht stellte schließlich fest, dass es sich hier um einen „Paranoiker“ handle und dass seine Unterbringung [in einem psychiatrischen Krankenhaus] wegen seines Gesundheitszustands notwendig sei und unmittelbar auf seine [Untersuchungs-]Haft folgen müsse.

Gemäß Art. 485 StPO i.V.m. Art. 206 StGB ordnete das Gericht daraufhin die vorläufige Vollstreckung seiner Entscheidung an.

11. Der Bf. und der Generalstaatsanwalt beim Appellationsgericht Rom legten mit verschiedenen Begründungen Rechtsmittel beim Kassationshof ein. Der Bf. rügte, dass das Berufungsschwurgericht die Ergebnisse eines gerichtsmmedizinischen und eines ballistischen Gutachtens außer Acht gelassen habe, das die Frage klären sollte, ob es sich um Mord oder Selbstmord gehandelt habe. Beide Revisionsbegehren wurden am 17. Juni 1981 zurückgewiesen.

12. Im Anschluss an die seit 10. Juli 1972 ununterbrochene Untersuchungshaft wurde Luberti am 21. November 1979 aufgrund des Urteils des Berufungsschwurgerichts in das psychiatrische Krankenhaus von Aversa (Provinz Neapel) eingewiesen.

13. In der Folge stellte der Bf. bei den Gerichtsbehörden mehrere Anträge auf Freilassung, wobei er zwei verschiedene Rechtswege beschritt.

Einerseits stellte er am 28. November 1979 beim Überwachungsrichter (magistrato di sorveglianza – s.u. Ziff. 21) von Santa Maria Capua Vetere, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die psychiatrische Klinik befand, in der der Bf. untergebracht war, den Antrag, die Zeiten seiner Untersuchungshaft, in denen er psychiatrisch untersucht wurde, auf die Dauer seiner Einweisung anzurechnen; dieser Antrag wurde abgelehnt.

Andererseits beantragte er bei drei verschiedenen Gerichtsinstanzen die vorzeitige Aufhebung der Einweisung, die seiner Meinung nach durch seinen Geisteszustand nicht gerechtfertigt sei.

14. Zunächst wandte er sich drei Tage nach Erlass des Berufungsurteils am 19. November 1979 an die Überwachungskammer Rom (sezione di sorveglianza – s.u. Ziff. 21). Er stützte seinen Antrag auf Art. 207 StGB und Art. 71 des Gesetzes Nr. 354 vom 26. Juli 1975 über die Organisation des Strafvollzuges und die Ausführung von freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Maßnahmen.

Die Überwachungskammer stellte zunächst eine Reihe von Ermittlungen an. So erhielt sie u.a. einen Bericht des psychiatrischen Krankenhauses und eine Kopie des Krankenblattes und weitere vom Bf. vorgelegte Dokumente.

Am 5. März 1980 hatte ein Psychologe, den der Bf. privat konsultierte, eine Bescheinigung über seine Genesung ausgestellt, die auf die Notwendigkeit hinwies, ihn zu entlassen, da sonst die Heilungserfolge gefährdet seien.

Am 5. August 1980 führte die Überwachungskammer Rom eine Anhörung durch, in deren Verlauf der Staatsanwalt die Unzuständigkeitseinrede gem. Art. 635 StPO (s.u. Ziff. 21) erhob, da über die Revisionsanträge gegen das Urteil vom 16. November 1979 noch nicht entschieden war (s.o. Ziff. 11). Mit Beschluss vom selben Tage, der am folgenden Tage in der Kanzlei hinterlegt wurde, stellte die Überwachungskammer daraufhin ihre Unzuständigkeit fest und stützte dies u.a. auf ein Urteil des Kassationshofs, wonach der Antrag auf Aufhebung einer Sicherheitsmaßnahme, die infolge eines noch nicht rechtskräftigen Freispruchs erfolgt ist, an den in der Hauptsache zuständigen Richter und nicht an den den Strafvollzug überwachenden Richter zu richten sei, da es sich um ein Inzidentverfahren handele (1. Senat, 12. Mai 1962, in „Giustizia Penale“ 1965, III, S. 152).

Am 16. August 1980 befasste der Bf. den Kassationshof, der am 3. Dezember 1980 entschied, dass gem. Art. 640 StPO das Appellationsgericht Rom zuständig sei. Der Beschluss (decreto) wurde am 4. Februar 1981 in der Kanzlei hinterlegt und die Akten dem Appellationsgericht am 26. Februar übermittelt. Mit Beschluss (decreto) vom 4. Mai 1981, in der Kanzlei am 29. Mai hinterlegt, bestätigte es die Entscheidung der Überwachungskammer vom 5. August 1980.

15. Ebenfalls am 16. August 1980 hatte der Bf. zwei weitere Anträge gestellt; einen an das Berufungsschwurgericht Rom, den anderen an die Überwachungskammer Neapel, in deren Zuständigkeitsbereich das psychiatrische Krankenhaus lag.

16. Am 4. September 1980 unterbrach das Berufungsschwurgericht das Verfahren, ohne einen neuen Termin festzusetzen, da der Bf. am 22. August nach einem achtstündigen Ausgang, den der Überwachungsrichter von Santa Maria Capua Vetere gewährt hatte, nicht wieder in das Krankenhaus zurückgekehrt war. Das Appellationsgericht beendete das Verfahren an einem Datum, das die Regierung nicht angeben konnte. Am 17. März 1981 wurde der Bf. gefasst und zwei Tage später wieder in das Krankenhaus eingeliefert.

17. Die Überwachungskammer Neapel wartete zunächst das Ergebnis des Verfahrens vor der Überwachungskammer Rom ab (s.o. Ziff. 14). Sie nahm die Prüfung des Antrags wieder auf, nachdem das Berufungsschwurgericht Rom am 4. Mai 1981 das Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 5. August 1980 verworfen hatte (ebd.). Die mündliche Verhandlung fand am 12. Mai statt, noch vor der Hinterlegung der Entscheidung des Berufungsschwurgerichts in der Kanzlei (am 29. Mai). Den Akten lag u.a. ein Arztbericht vom 16. April 1981 bei, der im Rahmen der gerichtlichen Ermittlungen – also weniger als einen Monat nach der Rückkehr des Bf. in das psychiatrische Krankenhaus – erstellt worden war und in dem der Chefarzt (Direttore capo sanitario) des Krankenhauses bestätigte, dass „aus klinischer Sicht einer Aufhebung der Sicherungsmaßnahme nichts entgegenstehe“.

Am 4. Juni 1981 beschloss die Überwachungskammer Neapel die Aufhebung der Einweisung mit der Feststellung, dass der Bf. keine psychiatrische oder kriminologische Gefahr mehr darstelle. Zuvor hatte die Überwachungskammer Neapel ihre Zuständigkeit festgestellt – obwohl die Revision der Staatsanwaltschaft vor dem Kassationshof gegen das Urteil des Appellationsgerichts Rom

(s.o. Ziff. 11) noch anhängig war – und sich von der Auslegung des Art. 635 StPO durch die Überwachungskammer Rom distanziert (s.o. Ziff. 14).

Der Beschluss wurde am 10. Juni in der Kanzlei hinterlegt und der Bf. am 15. Juni freigelassen – zwei Tage vor der Abweisung der Revisionsanträge [durch den Kassationshof] (Ziff. 11).

B. Das anwendbare innerstaatliche Recht

18. Nach Art. 222 des italienischen Strafgesetzbuchs (StGB) in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung wird ein wegen seines Geisteszustands freigesprochener Angeklagter einer Sicherungsmaßnahme in Form der Einweisung in ein geschlossenes psychiatrisches Justiz-Krankenhaus (*ospedale psichiatrico giudiziario*) unterworfen. Die Mindestdauer der Einweisung ist vom Gesetz je nach der Schwere der Straftat festgelegt und betrug hier zwei Jahre.

Art. 202 Abs. 1 StGB bestimmt, dass nur sozialgefährliche Personen, die eine vom Gesetz als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, mit Sicherungsmaßnahmen belegt werden können. Nach Art. 204 Abs. 1 StGB sind derartige Maßnahmen zu verhängen, wenn festgestellt ist, dass der Täter sozialgefährlich ist. Art. 204 Abs. 2 StGB fügt jedoch hinzu:

„In ausdrücklich vorgesehenen Fällen“ – wozu Art. 222 gehört „besteht eine gesetzliche Vermutung für den sozialgefährlichen Charakter. Dennoch ist selbst in diesen Fällen die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen von der Feststellung der Sozialgefährlichkeit abhängig, wenn Verurteilung oder Freispruch erfolgen:

1. mehr als 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Tat begangen wurde, wenn es sich um psychisch Kranke handelt, in den in Art. 219 Abs. 2 und Art. 222 vorgesehenen Fällen; (...).“

Die im ersten Satz des zitierten Textes vorgesehene Gesetzesvermutung griff im vorliegenden Fall.

19. Diese rechtliche Regelung ist inzwischen in einigen Punkten geändert worden, nachdem ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juli 1982 (Nr. 139), die Art. 222 Abs. 1 und 204 Abs. 2 StGB für verfassungswidrig erklärt hatte, und zwar:

„(...) insoweit sie die Entscheidung über die Einweisung der wegen psychischer Erkrankung freigesprochenen Person in eine psychiatrische Anstalt nicht von der vorherigen Feststellung der fortdauernden Sozialgefährlichkeit aufgrund der (...) Krankheit zum Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme abhängig machten, die von dem für das Urteil oder die Vollstreckung der Strafen zuständigen Gericht vorzunehmen ist, (...).“

20. Nach Art. 207 StGB in der durch ein anderes Urteil des Verfassungsgerichtshofs (Nr. 110 vom 23. April 1974) geänderten Fassung kann die Aufhebung einer Sicherungsmaßnahme – wie die Einweisung des Bf. in das Krankenhaus – z.B. auf Antrag des Betroffenen auch vor Ablauf der Mindestdauer angeordnet werden, wenn die Sozialgefährlichkeit nicht mehr besteht. Nach Art. 208 StGB überprüft der Richter die Situation in jedem Fall am Ende der Mindestdauer, um festzustellen, ob der Betroffene weiterhin sozialgefährlich ist; gegebenenfalls setzt er den Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung fest.

21. Nach Art. 206 StGB kann die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme in bestimmten Fällen, darunter bei einer psychisch kranken Person, schon während des Ermittlungsverfahrens oder des Hauptverfahrens beginnen; es handelt sich für das Gericht um eine Ermessensvorschrift. In diesem Fall wird die Maßnahme als vorläufig qualifiziert und nur das Hauptsachegericht ist für diesbezügliche Fragen zuständig, wozu die Aufhebung der Maßnahme gehört.

Für Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Ermittlungsverfahren oder dem Hauptverfahren verhängt werden, obliegt nach Art. 635 StPO die Kontroll- und Entscheidungsbefugnis dem den Strafvollzug überwachenden Gericht (*giudice di sorveglianza*). Diese Institution umfasst zwei Organe: den Überwachungsrichter (*magistrato di sorveglianza*) und die Überwachungskammer (*sezione di sorveglianza*). Art. 69 und 70 des Gesetzes Nr. 354 vom 26. Juli 1975 über die Organisation des Strafvollzugs und die Durchführung von freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen legen die jeweils ausschließlichen Zuständigkeiten fest. Die Überwachungskammer ist danach insbesondere zuständig für die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen.

Überwachungsrichter und Überwachungskammer entscheiden in erster Instanz; gegen ihre Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. dem Staatsanwalt ein Rechtsmittel zum Appellationsgericht eröffnet (Art. 640 StPO) oder, wenn eine Gesetzesverletzung gerügt wird, zum Kassationshof (Art. 71 *ter* des Gesetzes Nr. 354 von 1975). Außerdem können sie gegen einen derartigen Beschluss (*decreto*) des Appellationsgerichts mit einer Revision beim Kassationshof vorgehen, der in diesem Fall auch in der Hauptsache entscheiden kann (Art. 641 StPO).

Verfahren vor der Kommission

22. In seiner bei der Kommission eingelegten Beschwerde vom 19. Mai 1980 (Nr. 9019/80) wendet sich der Bf. gegen die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, obwohl er unter keiner psychischen Erkrankung mehr leide. Außerdem wirft er der italienischen Justiz vor, nicht innerhalb kurzer Frist über seine Anträge auf Aufhebung der Einweisung entschieden zu haben. Zum ersten Punkt beruft er sich auf Art. 5 Abs. 1 der Konvention, zum zweiten Punkt auf Art. 5 Abs. 4.

23. Die Kommission hat die Beschwerde am 7. Juli 1981 für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 6. Mai 1982 (Art. 31 der Konvention) gelangt sie zu dem Ergebnis:

- mit zehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 5 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden ist;
 - einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt.
- Der Bericht enthält ein Sondervotum.

Entscheidungsgründe:

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

24. Der Bf. behauptet, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem das Berufungsschwurgericht Rom entschieden hat – am 16. November 1979 – an keiner Geistesstörung mehr gelitten habe; das Schwurgericht habe seine Einweisung

ohne Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt des Urteilerlasses angeordnet, und zwar aufgrund von Art. 222 StGB, der zu jener Zeit in einem solchen Fall den automatischen Rückgriff auf diese Sicherungsmaßnahme vorsah (s.o. Ziff. 10 und 18). Er stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet:

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- „a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.“

Die Regierung ist anderer Ansicht. Nach ihrer Auffassung rechtfertigte der geistige Zustand des Bf. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Außerdem habe das Berufungsschwurgericht Rom nicht nur das Tatbestandsmerkmal der psychischen Krankheit des Bf. zur Tatzeit des Mordes und seither festgestellt, sondern auch seine Gefährlichkeit zum Zeitpunkt des Urteils (s.o. Ziff. 10); das Gericht habe dies in seiner Entscheidung berücksichtigt, die sich auf die Ergebnisse eines Gutachtens stützte.

Die Kommission betont, dass sie sich nicht in allgemeiner Weise zu der Vereinbarkeit der gesetzlichen Vermutung des Art. 204 StGB (s.o. Ziff. 18) mit Art. 5 Abs. 1 lit. e der Konvention zu äußern habe, der nach ihrer Meinung allein einschlägig ist. Sie verneint die Frage, ob die Anwendung des italienischen Rechts die Konvention im vorliegenden Fall verletzt habe. Ihrer Auffassung nach weise die psychische Erkrankung des Bf. in der Tat die Wesenszüge und das Ausmaß auf, die die erfolgte Einweisung rechtfertigten.

25. In Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung wird der Gerichtshof sich soweit wie möglich darauf beschränken, nur den konkreten Fall zu prüfen: Er wird untersuchen, ob die Freiheitsentziehung, die der Bf. erlitten hat, mit den Erfordernissen von Art. 5 Abs. 1 in Einklang steht. Einschlägig sind hier allein der einleitende Teil sowie lit. e der Vorschrift: lit. b bis d und f haben zum vorliegenden Fall offensichtlich keinen Bezug; lit. a bezieht sich auf den Fall einer Verurteilung (*X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. Novem-

ber 1981, Série A Nr. 46, S. 17, Ziff. 39, EGMR-E 2, 34, und *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 19, Ziff. 35, EGMR-E 2, 85) während es sich im vorliegenden Fall um einen Freispruch handelt.

26. Die fragliche Einweisung musste, um mit Art. 5 Abs. 1 in Einklang zu stehen, auf „die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ erfolgt sein, rechtmäßig sein und einen psychisch Kranken betreffen. Der Bf. behauptet allein das Nichtvorliegen der letztgenannten Voraussetzung; die beiden ersten Voraussetzungen sind hier unstrittig.

27. Der Gerichtshof erinnert daran, dass den nationalen Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum (*liberté de jugement / margin of appreciation*) zukommt, wenn sie die Einweisung einer Person als „psychisch krank“ verfügen, da sie an erster Stelle die ihnen in einem bestimmten Fall vorgelegten Beweise zu würdigen haben; die Aufgabe des Gerichtshofs besteht darin, die Entscheidungen der nationalen Behörden im Hinblick auf die Konvention zu überprüfen (*Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979 Série A Nr. 33, S. 18, Ziff. 40, EGMR-E 1, 436). Eine Person kann nur als „psychisch krank“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 angesehen werden und ihr darf die Freiheit nur entzogen werden, wenn die folgenden drei Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Die psychische Krankheit muss zuverlässig nachgewiesen sein; die Geistesstörung muss ihrer Art und ihrem Schweregrad nach eine zwangsweise Unterbringung rechtfertigen; und die Rechtmäßigkeit der weiteren Unterbringung hängt von der Fortdauer dieser Störung ab (*X. gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 18, Ziff. 40, EGMR-E 2, 34, und s. sinngemäß *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 39-40, Ziff. 4, EGMR-E 1, 86, *Winterwerp*, a.a.O., S. 18, Ziff. 39, EGMR-E 1, 435 f., und *Van Droogenbroeck*, a.a.O., S. 21-22, Ziff. 40, EGMR-E 2, 87).

28. Mit seiner Behauptung, er sei bereits geheilt gewesen, als das Berufungsschwurgericht Rom seine Einweisung verfügte, bestreitet der Bf. der Sache nach die Berücksichtigung der beiden ersten Voraussetzungen.

Der Gerichtshof schließt sich der gegenteiligen Meinung von Kommission und Regierung an.

Zunächst ist erkennbar, dass das Berufungsschwurgericht die psychische Krankheit des Bf. überzeugend festgestellt hat. Es hat deren Bestehen nicht nur zum Tatzeitpunkt („nel momento in cui (aveva) commesso il fatto“) festgestellt, wie es Art. 222 und 88 StGB vorschreiben, sondern auch zum Zeitpunkt der Verhängung der freiheitsentziehenden Maßnahme, was den Erfordernissen von Art. 5 der Konvention entspricht. Dies ergibt sich ohne jeden Zweifel aus dem Urteil vom 16. November 1979: In den Gründen bezieht sich das Gericht insbesondere auf zwei psychiatrische Gutachten, die lange Zeit nach der Tat erstellt worden waren und die ihrerseits weitgehend auf das Verhalten und die Aussagen des Bf. während des Verfahrens gestützt waren (s.o. Ziff. 10).

Das Berufungsschwurgericht hat sich ebenfalls davon überzeugt, dass die psychische Krankheit, unter der der Bf. zum Zeitpunkt des Urteils litt, von einer Art und einem Schweregrad waren, die die Einweisung rechtfertigten: Es hat festgestellt, dass es sich um eine seinerzeit konkret gefährliche Person handelte, und zwar so gefährlich, dass das Berufungsschwurgericht es für er-

forderlich erachtete, die vorläufige Vollstreckung seiner Entscheidung anzuordnen (s.o. Ziff. 10 und 12).

29. Es bleibt zu prüfen, ob die beanstandete „Freiheitsentziehung“, die zunächst mit Art. 5 Abs. 1 der Konvention vereinbar war, länger andauert hat, als es durch die psychische Krankheit gerechtfertigt war.

Nach den Informationen, die sich aus den Akten ergeben, wurden zwei Gutachten über den Geisteszustand des Bf. erstellt, und zwar in dem Zeitraum zwischen dem Urteil des Berufungsschwurgerichts, das am 16. November 1979 erging, und der Aufhebung der Sicherungsmaßnahme am 10. Juni 1981 (s.o. Ziff. 10 und 17).

Der erste Bericht, vom 5. März 1980, bestätigte die Heilung des Bf. und die Notwendigkeit, ihn freizulassen, wenn man die in klinischer Sicht erzielten Ergebnisse nicht zunichte machen wolle (s.o. Ziff. 14). Dieses Gutachten stammte jedoch nicht von einem Psychiater, sondern von einem Psychologen, der auf privater Basis von dem Bf. konsultiert worden war. Abgesehen davon reichte dieses Gutachten allein sicher nicht aus, um eine die Freilassung des Bf. verfügende Entscheidung geboten erscheinen zu lassen, insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass es sowohl den Feststellungen im Urteil des Berufungsschwurgerichts widersprach, die nur wenige Monate vorher erfolgt waren (16. November 1979), als auch den Sachverständigengutachten, auf die dieses Urteil sich stützte. Die Überwachungskammer Rom musste deshalb mit besonderer Vorsicht vorgehen und hatte selbst den Geisteszustand des Bf. zu prüfen.

In der Tat ordnete sie die Vorlage des Krankenblattes an und begann den Fall zu prüfen; dennoch traf sie keine Entscheidung in der Sache, da sie sich am 5. August 1980 für unzuständig erklärte (s.o. Ziff. 14). Am 16. August legte der Bf. Revision ein und stellte weitere Anträge auf Freilassung beim Berufungsschwurgericht Rom und der Überwachungskammer Neapel. Er flüchtete jedoch unmittelbar danach, am 22. August 1980, so dass keine weiteren psychiatrischen Untersuchungen bis zu seiner erneuten Festnahme im März 1981 vorgenommen werden konnten.

Das zweite Gutachten wurde am 16. April 1981 im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Antrag gestellt, der an die Überwachungskammer Neapel gerichtet war. Der Chefarzt des Krankenhauses von Aversa bestätigte darin, dass in klinischer Hinsicht nichts gegen die Beendigung der Sicherungsmaßnahme sprach (s.o. Ziff. 17).

Dieses Gutachten stellte natürlich nicht den letzten Schritt in dem Verfahren dar; es hatte weder den Charakter noch die rechtlichen Wirkungen einer Entscheidung. Es band in keiner Weise die Überwachungskammer Neapel, der es zugesandt worden war. Diese musste selber feststellen, ob der Geisteszustand des Bf. seine Entlassung rechtfertigte. Die Aufhebung der Einweisung einer einmal durch ein Gericht als psychisch krank und als für die Allgemeinheit gefährlich erkannten Person geht außer den Betroffenen auch die Gemeinschaft etwas an, in der er leben wird, wenn er freigelassen ist. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Person, die einen Mord begangen hatte, ein Faktor, der die jeder psychiatrischen Bewertung innewohnende

Schwierigkeit noch verstärkte. Daher musste die Überwachungskammer Vorsicht walten lassen und benötigte einige Zeit, um den Antrag zu prüfen.

Es ist nicht dargelegt worden, dass sie ihre Entscheidung übermäßig lange hinauszögert hat. Noch vor der Entscheidung in dem in Rom anhängig gemachten Verfahren ergriff sie Maßnahmen, um zu dem bei ihr gestellten Antrag zu ermitteln. Sie hielt bereits am 12. Mai 1981, acht Tage vor dem Urteil des Berufungsschwurgerichts Rom und 17 Tage vor dessen Hinterlegung in der Kanzlei (s.o. Ziff. 17) eine mündliche Verhandlung ab. Ihre Entscheidung vom 4. Juni 1981, die am 10. Juni in der Kanzlei hinterlegt worden war, führte am 15. Juni zur Freilassung des Bf. Diese diversen Fristen sind nicht überzogen: Nach Auffassung des Gerichtshofs hat die Überwachungskammer Neapel ihre Aufgabe so zügig erledigt, wie man es vernünftigerweise erwarten konnte. Wenn die Überwachungskammer Rom mehr Umsicht gezeigt hätte, hätte vielleicht etwas eher festgestellt werden können, dass die Einweisung nicht mehr erforderlich war. Der Gerichtshof schließt eine solche Möglichkeit nicht aus, hält es jedoch auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht für erwiesen, dass die Freiheitsentziehung des Bf. länger andauert hat, als es durch die psychische Krankheit gerechtfertigt war. Es liegt also keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vor.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

30. Art. 5 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

Nach Auffassung des Bf. haben die italienischen Gerichte nicht „innerhalb kurzer Frist“ über seine Anträge auf Aufhebung der Einweisung entschieden. Die Regierung hat dieser Behauptung vor der Kommission widersprochen, die ihrerseits dieser Behauptung zustimmt. Die Regierung hat jedoch in ihrem Schriftsatz an den Gerichtshof (s.o. Ziff. 4) eingeräumt, dass die Dauer des Verfahrens vor der Überwachungskammer Rom, das allein dazu geführt hat, die Unzuständigkeit der befassten Behörde festzustellen, die fragliche Frist überschritten hat.

31. Der Gerichtshof muss dieser Frage trotz des Fehlens einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 nachgehen; er verweist zu diesem Punkt auf seine ständige Rechtsprechung (siehe zuletzt das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck, Séria A Nr. 50, S. 23, Ziff. 43, EGMR-E 2, 88*).

Aus den Urteilen, die der Gerichtshof bereits im Bereich von Art. 5 Abs. 4 erlassen hat, ergeben sich gewisse Unterscheidungen, die im vorliegenden Fall eine Rolle spielen.

Wenn die freiheitsentziehende Entscheidung von einem Verwaltungsorgan ausgeht, hat der Betroffene das Recht, deren Rechtmäßigkeit durch ein Gericht prüfen zu lassen, dasselbe gilt jedoch nicht, wenn sie von einem Gericht getroffen wurde, das am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet: Die von Art. 5 Abs. 4 geforderte Kontrolle ist hier bereits in der genann-

ten Entscheidung enthalten (siehe zuletzt *Van Droogenbroeck*, a.a.O., S. 23, Ziff. 44-45, EGMR-E 2, 88 f.).

Im Fall der Einweisung von psychisch Kranken hat der Gerichtshof andererseits entschieden, dass es jeweils eine Möglichkeit einer späteren Überprüfung geben müsse, die in vernünftigen Abständen vorzunehmen ist, weil die Gründe, die zu Beginn den Freiheitsentzug rechtfertigen konnten, wegfallen können (siehe zuletzt *X. gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 22-23, Ziff. 52, EGMR-E 2, 39).

32. Die Einweisung des Bf. war auf ein Urteil des Berufungsschwurgerichts von Rom vom 16. November 1979 gestützt, das das Ergebnis eines mit den erforderlichen gerichtlichen Garantien ausgestatteten Verfahrens war. Es geht also nur noch darum festzustellen, ob dem Bf. im weiteren Verlauf nach „angemessener Zeit“, ein „Rechtsbehelf“ zu einem „Gericht“ eröffnet war, das „in kurzer Frist“ über die „Rechtmäßigkeit“ der Aufrechterhaltung der „Freiheitsentziehung“ befunden hat.

33. Der Bf. hat drei Anträge mit dem Ziel der Aufhebung seiner Einweisung gestellt. Er hat mit dem ersten Antrag am 19. November 1979 die Überwachungskammer Rom befasst, mit dem zweiten am 16. August 1980 das Berufungsschwurgericht Rom; mit dem dritten ebenfalls am 16. August 1980 die Überwachungskammer Neapel (s.o. Ziff. 14-17). Der erste hat zu einer Abweisung wegen Unzuständigkeit der Überwachungskammer Rom geführt (5. August 1980 – Hinterlegung in der Kanzlei am nächsten Tag), diese Feststellung wurde aufgrund der Berufung des Bf. durch eine Entscheidung des Berufungsschwurgerichts Rom bestätigt, die am 4. Mai 1981 erging und in der Kanzlei am 29. Mai 1981 hinterlegt wurde; der zweite Antrag führte zu einem Einstellungsbeschluss des Berufungsschwurgerichts Rom, dessen Datum die Regierung nicht hat angeben können; der dritte führte zur Freilassung des Bf. am 15. Juni 1981 durch eine Entscheidung der Überwachungskammer Neapel (4. Juni 1981 – Hinterlegung in der Kanzlei: 10. Juni 1981).

Wenn folglich allein die letztgenannte [Überwachungskammer Neapel] dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 4 nach über die strittige „Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung“ entschieden hat, so heißt das nicht, dass allein das Verfahren vor dieser Überwachungskammer zu berücksichtigen ist. Es ist vielmehr festzustellen, ob letztlich der Bf. in den Genuss des Rechts gekommen ist, diese Frage „in kurzer Frist“ durch die italienischen Gerichtsbehörden entschieden zu bekommen, für deren Funktionieren der italienische Staat vor den Organen der Konvention verantwortlich ist. Um dies festzustellen, muss nach einer getrennten Prüfung der einzelnen Verfahrensstadien im vorliegenden Fall eine Gesamtbewertung vorgenommen werden.

34. Das am 19. November 1979 vor der Überwachungskammer Rom eingeleitete Verfahren hat am 29. Mai 1981 in der Berufung geendet, also nach 18 Monaten und 10 Tagen. Eine solche Frist erscheint auf den ersten Blick sehr lang.

Es ist jedoch festzustellen, dass das Verfahren kaum drei Tage nach dem Urteil über den Freispruch des Bf. eingeleitet wurde, das die umstrittene Freiheitsentziehung des Bf. anordnete. Obwohl die italienische Gesetzgebung den Betroffenen nicht dazu verpflichtete, länger abzuwarten, bevor er sich an die

Überwachungskammer Rom wandte, so ist doch festzustellen, dass im Hinblick auf die Konvention die anfängliche Kontrolle über die „Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung“ in diesem Urteil enthalten war und das Recht auf Einhaltung der „kurzen Frist“ der Überprüfung bei der Behandlung des ersten Antrags erst nach einer „angemessenen Zeit“ entstand (s.o. Ziff. 31). Es ist auch nicht zu übersehen, dass der Bf. bereits am 17. November 1979 in die Revision gegangen war (s.o. Ziff. 11). Dadurch, dass er die Art und Weise rügte, in der das Berufungsschwurgericht die Abweisung der SelbstmordThese begründet hatte, versuchte er offensichtlich, der Sicherungsmaßnahme, die am 16. November verhängt worden war, zu entgehen; er griff diese Maßnahme am 19. November vor der Überwachungskammer direkt an. Obwohl er zweifelsohne das Recht hat, alle Rechtsmittel einzulegen, über die er zu seiner Verteidigung verfügte, so ist die gleichzeitige Einlegung von zwei Rechtsmitteln, die zwar unterschiedlich sind, aber doch auf dasselbe Ziel gerichtet waren, der Grund für den Zeitverlust, der nicht den Behörden zuzurechnen ist (vgl. in diesem Zusammenhang der „angemessenen Frist“ in Art. 6 Abs. 1 *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 36, Ziff. 82, EGMR-E 2, 129). Der Bf. hat eine weitere Verzögerung verursacht, indem er gegen die Entscheidung der Überwachungskammer Rom vor dem Revisionsgericht statt vor dem Berufungsgericht vorging (s.o. Ziff. 14).

Da es sich um eine Rechtssache handelte, die wegen ihres Zusammenhangs mit einer Freiheitsentziehung dringlich zu prüfen war, rechtfertigen diese verschiedenen Einzelheiten jedoch nicht, dass das Verfahren, das vor der Überwachungskammer Rom eingeleitet worden war und das mit einer einfachen Entscheidung der Unzuständigkeit endete, mehr als 1 1/2 Jahre gedauert hat; die Regierung räumt immerhin ein, dass dieses Verfahren die „kurze Frist“ aus Art. 5 Abs. 4 der Konvention überschritten hat.

35. Den zweiten, am 16. August 1980 eingereichten Antrag hat das Berufungsschwurgericht Rom am 4. September 1980 wegen der nicht genehmigten Abwesenheit des Bf. auf unbestimmte Zeit vertagt (s.o. Ziff. 16). Diese Maßnahme war auch normal: Ein eventuelles psychiatrisches Gutachten erforderte die Anwesenheit des Betroffenen. Aus den Unterlagen geht im Übrigen nicht hervor, dass die Entscheidung des genannten Gerichts, das Verfahren nicht fortzusetzen, erst nach der erneuten Festnahme des Bf. am 17. März 1981 getroffen worden wäre.

36. Das Verfahren über den dritten Antrag, der ebenfalls am 16. August 1980 gestellt worden war, hat neun Monate und 25 Tage gedauert (s.o. Ziff. 17). Trotz der Länge ist diese Frist im vorliegenden Fall nicht übertrieben. Zunächst einmal konnte der Bf. wegen seiner Flucht bis zu seiner Rückkehr in das Krankenhaus im März 1981 keiner psychiatrischen Untersuchung unterzogen werden. Außerdem musste die Überwachungskammer Neapel eine Entscheidung vertagen, bis das Appellationsgericht Rom über den ersten Antrag entschieden hatte, der am 19. November 1979 bei der Überwachungskammer Rom gestellt worden war; auch diesbezüglich kann der Bf. sich wegen der Folgen aus der Vielzahl seiner rechtlichen Schritte (s.o. Ziff. 34) nicht beklagen. Gleich nach der Entscheidung des Appellationsgerichts Rom (4.

Mai 1981) und noch ohne die Hinterlegung der Entscheidung in der Kanzlei (29. Mai 1981) abzuwarten, hat die Überwachungskammer Neapel die Prüfung der Hauptsache in Angriff genommen und damit die von Art. 5 Abs. 4 der Konvention geforderte Zügigkeit beachtet; ihre am 4. Juni 1981 getroffene und am 10. Juni hinterlegte Entscheidung führte am 15. Juni zur Freilassung des Bf. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf seine Ausführungen bzgl. der Einhaltung von Abs. 1 des Art. 5 (s.o. Ziff. 29).

37. Es bleibt jedoch festzustellen, dass die Verfahren in Rom vom 19. November 1979 bis 29. Mai 1981, zunächst vor der Überwachungskammer, dann vor dem Kassationshof und dem Appellationsgericht durch übermäßige Verzögerungen gekennzeichnet waren. Diese Verzögerungen haben zur Folge, dass die italienischen Gerichte trotz der Umsicht der Überwachungskammer Neapel nicht „innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entschieden“ haben; die Regierung räumt dies im Übrigen auch ein. Die Gesamteinschätzung der vorliegenden Erkenntnisse führt somit zu der Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt.

III. Zur Anwendung von Art. 50

38. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

39. Der Bf. fordert eine Entschädigung von 20 Mio. Lire [ca. 10.329,- Euro] für immateriellen und materiellen Schaden. Diese Summe scheint ihm für ein Jahr Leiden in einem psychiatrischen Krankenhaus und für die Ausgaben angemessen, „um den Notwendigkeiten nachzukommen“, die seine Einweisung mit sich brachte. Außerdem fordert er eine Summe von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro] zzgl. 18 % Mehrwertsteuer als Ersatz für die Kosten der Rechtsverteidigung vor der Überwachungskammer und dem Appellationsgericht Rom. Zu beiden Punkten bittet er den Gerichtshof, darüber hinaus die Geldentwertung zu berücksichtigen.

Regierung und Kommission haben ihre Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben und der Gerichtshof hält sie für entscheidungsreif (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 VerfO-EGMR).

40. Da im vorliegenden Urteil keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 festgestellt worden ist, liegt kein Schaden vor, der durch die umstrittene Freiheitsentziehung als solche verursacht worden ist. Was die Verletzung von Abs. 4 betrifft, so liegt kein Beweis dafür vor, dass der Bf. ohne die Überschreitung der „kurzen Frist“ eher freigelassen worden wäre. Mangels eines Kausalzusammenhanges sind daher alle Forderungen auf Ersatz materiellen Schadens abzuweisen (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 25. April

1983, Série A Nr. 63, S. 6, Ziff. 11-12, EGMR-E 2, 102 f.); der Gerichtshof schließt sich in diesem Punkt der Meinung der Regierung und der Kommission an.

41. Andererseits – die Kommission hebt dies zu Recht hervor und die Regierung bestreitet es nicht – hat der Bf. einen gewissen immateriellen Schaden wegen der Dauer der von ihm selbst zur Aufhebung seiner Einweisung angestregten Verfahren erlitten. Man muss jedoch berücksichtigen, dass er z.T. gleichzeitig eine Reihe von Anträgen gestellt hat, von denen mehrere an eine unzuständige Stelle gerichtet waren; er hat damit eine Situation der Rechtshängigkeit von Verfahren verursacht, die wenig geeignet war, schnell gelöst zu werden (s.o. Ziff. 33, 34 und 36). Darüber hinaus hat er eine längere Verfahrensunterbrechung durch seine Flucht vom 22. August 1980 bis zum 17. März 1981 verursacht (s.o. Ziff. 16). Die festgestellten Verzögerungen erklären sich somit zum großen Teil durch sein eigenes Verhalten. Soweit die Verzögerungen den italienischen Behörden anzulasten sind, bietet die Feststellung unter Ziff. 2 des Tenors des vorliegenden Urteils im Hinblick auf Art. 50 der Konvention eine hinreichende Entschädigung für den genannten immateriellen Schaden.

42. Es bleiben die Kosten des Verfahrens vor der Überwachungskammer Rom sowie dann vor dem Appellationsgericht, in dessen Zusammenhang der Bf., wie aus den Akten hervorgeht, um eine Beschleunigung des Ablaufs bemüht war. Die Regierung erhebt keinen Einwand in diesem Zusammenhang und nach der Kommission „entsprechen sie den vom Gerichtshof für eine Entschädigung festgelegten Bedingungen“.

Der Gerichtshof seinerseits hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der Antrag den Kriterien entspricht, die sich aus der Rechtsprechung hierzu ergeben, und zwar sowohl bzgl. der Zweckbestimmung der fraglichen Kosten, wie ihres tatsächlichen Entstehens, ihrer Notwendigkeit oder der angemessenen Höhe (siehe insbesondere *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294). Demzufolge spricht der Gerichtshof dem Bf. in diesem Punkt den Betrag von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro] ggf. zzgl. der als Mehrwertsteuer fälligen Summe zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass Art. 5 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden ist;
2. dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
3. dass der betroffene Staat dem Bf. für Kosten und Auslagen 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro], ggf. zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen hat; dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Lagergren (Schwede), García de Enterría (Spanier), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)